

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der UNISON Design, Inhaber Alexander Klein, Lippmannstraße 53-55, 22769 Hamburg (nachstehend: „UNISON“ oder „wir“) und deren Auftraggebern sowie Auftraggeberin (nachfolgend gemeinsam als „Auftraggeber“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sie gelten gegenüber Unternehmern in ihrer jeweils zuletzt einbezogenen Fassung auch für künftige Leistungen und Beauftragungen, auch wenn Sie im Rahmen des jeweiligen Auftrags nicht gesondert Erwähnung finden. Abweichenden Bedingungen oder Vertragsangeboten des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur auf Basis einer individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien Vertragsbestandteil. Der Kunde ist Verbraucher, soweit er eine natürliche Person ist und ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### I. GRUNDLAGEN

II. Der Vertrag über die Leistung kommt durch Bestätigung eines verbindlichen Angebots durch den Auftraggeber zustande. Vertragsgegenstand ist – ausschließlich – die vereinbarte Leistung.

1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Preisangaben gegenüber Verbrauchern gelten inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung bzw. Belieferung, wobei die Tauglichkeit der Leistung zu einem bestimmten Zweck der ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform (§ 126 BGB) bedarf. Im Rahmen des Auftrags besteht für uns bei gestalterisch-kreativen Leistungsbestandteilen (z.B. Design, Grundrisse, Innenraumgestaltung, Lichtplanung, etc.) nach pflichtgemäßem Ermessen Gestaltungsfreiheit, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung über die Ausführung getroffen ist.
3. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges schulden wir - abgesehen von einem vereinbarten konkreten Leistungsergebnis - nicht. Die Einbeziehung von fertigungstechnischen Rahmenbedingungen und sonstigen technischen oder logistischen oder anderen dem Auftraggeber zuzurechnenden Umständen und Vorgaben ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
4. Nachträgliche Änderungen von Gegenstand und Umfang der Leistung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Zusätzliche Leistungen sind vom Auftraggeber angemessen zu vergüten. Als nachträgliche Änderungen gelten auch wiederholte Entwurfsarbeiten und Korrekturen, soweit es sich nicht um Mängelbeseitigung handelt.
5. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Der Versand von unserem Geschäftssitz oder dem jeweiligen Produktionsort an den Auftraggeber erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Eine Transportversicherung schließen wir gerne auf besonderen Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten ab. Abweichend geht gegenüber Verbrauchern die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes entsprechend der gesetzlichen Regelung erst mit der Auslieferung des Liefergegenstandes an den Auftraggeber auf den Auftraggeber über.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lager- und Transportkosten) zu verlangen.
7. Bei der Bereitstellung oder Übermittlung von Daten sind wir bis zur Datenübergabe der von uns zu verantwortenden Infrastruktur an das Übermittlungsnetzwerk verantwortlich. Für Fehler des Übertragungsnetzwerkes oder Umstände, die in zwischengeschalteten Stellen oder Endpunkten des Übertragungsnetzwerkes eintreten, sind wir nicht verantwortlich. Der Kunde ist dafür verantwortlich seine Infrastruktur so einzurichten, dass von uns übermittelte Daten im notwendigen Umfang sowie innerhalb der erforderlichen Zeit entgegengenommen werden können. Das betrifft insbesondere die Bereitstellung ausreichender Speicherplatzkontingente und die richtige Konfiguration von Sicherheitsvorrichtungen. Wir sind berechtigt, im Rahmen der Ausführung des Auftrages per E-Mail mit dem Auftraggeber zu kommunizieren. Soweit vom Auftraggeber nicht anders verlangt und schriftlich vereinbart, erfolgt elektronische Kommunikation unverschlüsselt und ungesichert.
8. Angemessene Reise- und Fahrtkosten sind vom Auftraggeber gegen Nachweis zu erstatten, soweit die Reise bzw. Fahrt im Angebot vorgesehen war, oder ohne ausdrückliches Angebot zum Zweck der Vertragserfüllung und mit Billigung des Auftraggebers erfolgte oder unter Berücksichtigung des Aufwands und der Effektivität alternativer Übermittlungs- oder Kommunikationsarten erforderlich war. Bei in unseren Angeboten kalkulierten Reisekosten handelt es sich um Schätzungen. Von uns kalkulierte Reisekosten erstrecken sich nicht auf Reisekosten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern und/oder Beauftragten, soweit nicht ausdrücklich erwähnt.
9. Die Aufbewahrung von Unterlagen, Halb- und Fertigerzeugnissen des Auftraggebers, die dieser nach Auftragsbeendigung nicht innerhalb von einem Monat zurückverlangt hat, schulden wir nicht. UNISON vom Auftraggeber überlassene Gegenstände und Unterlagen werden vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust und Diebstahl versichert. Für Schäden, die von der Versicherung nicht umfasst sein sollten, haftet UNISON nur bis zur Höhe des Materialwertes.
10. Wir geraten nur aufgrund einer schriftlichen Mahnung des Auftraggebers in Verzug, soweit kein Fixgeschäft vorliegt. Die Vereinbarung verbindlicher Fertigstellungstermine bedarf der Schriftform.
11. Garantien im Rechtssinne durch uns liegen nur bei schriftlicher Garantieabrede unter Verwendung der Bezeichnung „Garantie“ vor.
12. Wir sind im Rahmen der Erbringung unserer Leistung regelmäßig auf Mitwirkungen des Auftraggebers angewiesen. Das betrifft beispielsweise die Bereitstellung von Unterlagen, Informationen oder sonstigen Vorlagen, welche die Basis eines von uns durchzuführenden Auftrages sind. Eine vorzeitige Beendigung des Auftrags sowie eine zeitliche Verschiebung bedürfen unserer Zustimmung. Ist uns die Erbringung der Vertragsleistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen (insbesondere aufgrund nicht, nicht richtig oder unvollständig erfüllter Mitwirkungspflichten des Auftraggebers) nicht möglich, geraten wir nicht in Verzug. Der Leistungstermin verschiebt sich

in diesem Fall um die Dauer der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederaufnahmefrist, ohne dass dem Auftraggeber hierfür Ansprüche auf Minderung, Vertragsbeendigung oder in sonstiger Art entstehen. Wir werden den Auftraggebern auf von ihm noch zu erbringende Mitwirkungen hinweisen. Der Kunde erstattet uns den durch schuldhaft unterbliebene oder fehlerhafte Mitwirkungen des Auftraggebers verursachten Mehraufwand.

14. Die Vertragsabwicklung und vertragsbezogene Kommunikation erfolgt u.a. per E-Mail. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm angegebene E-Mail-Adresse richtig ist und dass keine Einstellungen oder Filtervorrichtungen des Auftraggebers den Empfang von vertragsbezogenen Emails verhindern.

### **III. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DESIGNLEISTUNGEN**

1. Für Leistungen im Bereich Grafikdesign, Produktdesign, Messestände, Ausstellungsdesign, Exterior- und Interior Design (nachfolgend zusammenfassend: „Designleistungen“) durch UNISON gelten die folgenden Regelungen ergänzend:

2. UNISON erstellt für die Designleistungen einen Konzeptvorschlag, welcher die geplanten Funktionen, Umfang sowie die wesentlichen Elemente und etwaige Ausstattung der Designleistungen aufzeigt.

3. Den Konzeptvorschlag hat der Kunde innerhalb von zwei Wochen gegenüber UNISON schriftlich oder per E-Mail freizugeben oder detaillierte Nachbesserungswünsche schriftlich oder per E-Mail darzustellen. Lehnt der Kunde den Konzeptvorschlag in wesentlich geänderter, den Wünschen des Auftraggebers Rechnung tragender Version mehr als zwei Mal hintereinander ab oder äußert er sich nicht innerhalb von 7 Tagen zum ersten oder einem angepassten Konzeptvorschlag, so hat UNISON das Recht, den Vertrag zu beenden und die für die Konzeptentwicklungsphase vereinbarte Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung des Konzeptes nicht ausdrücklich vereinbart, so hat UNISON das Recht, eine anteilige Vergütung in Höhe von 25 % der für das Gesamtprojekt vereinbarten Vergütung zu verlangen.

4. Nach Freigabe des Konzepts durch den Auftraggeber erstellt UNISON im Bereich Designleistungen die mit dem Auftraggeber vereinbarten Entwürfe und Modelle, denen regelmäßig folgende Terminologie zu Grunde liegt: Proportionsmodell: Ein Modell, das nur die Aufgabe hat, im Wesentlichen die äußere Form, auf jeden Fall aber Proportionen erkennen zu lassen. Arbeitsmodell: Ein Modell, das von seiner äußeren Anmutung den Stand des Gestaltungsprozess visualisiert. Designmodell: Ein Modell, das von seiner äußeren Anmutung exakt dem späteren Serienmuster entspricht, und zwar in einer Qualität, die eine Verwendung für Prospektfotos zulässt. Funktionsmodell: Ein Modell, das komplett oder nur zum Teil die technische Funktion zeigt, ohne Rücksicht auf die äußere Form. Ergonomiemodell: Ein Modell, das der Entwicklung der Bedien- oder Benutzbarkeit dient. Prototyp: Ein nach den Fertigungszeichnungen erstelltes Modell, das dem späteren Serienmuster in Material und Maßen weitgehend entspricht.

5. Soweit nicht ausdrücklich vom angebotenen Leistungsumfang umfasst, schuldet UNISON weder eine Betreuung des Herstellungsprozesses (Realisierung) noch eine Abnahme durch Dritte erbrachter Leistungen; Weiterhin schuldet UNISON nicht die Ausschreibung, Bauplanung und etwaige Überwachung der Realisierung durch Dritte, soweit nicht ausdrücklich vom angebotenen Leistungsumfang umfasst.

6. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung schuldet UNISON lediglich die Leistungen in den Bereichen Konzeption und Design des jeweiligen Objekts und nicht dessen Realisierung. Sofern UNISON vereinbarungsgemäß die Realisierung organisiert, haftet UNISON nicht für die Leistung der für die Realisierung herangezogenen Unternehmen, sofern UNISON nicht ausdrücklich als Generalunternehmer oder Schuldner der Realisierung benannt ist.

7. Sollten die vorstehend unter Ziff. 5 genannte Leistungen oder gar die Realisierung der Designleistungen von UNISON auf Produktebene bzw. Raumgestaltung zu den von UNISON angebotenen und geschuldeten Leistungen gehören, so wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass an einem mit zeitlichem Vorlauf von 5 Tagen von UNISON in Textform zu bestimmendem Termin, ein zur Entscheidung befugter Mitarbeiter des Auftraggebers die jeweils notwendige Abnahme begleitet. Soweit der Kunde zur Abnahme keinen zur Entscheidung befugten Mitarbeiter stellt, sind ihm Mängelrügen wegen Abweichungen der Designleistungen gegenüber den Entwürfen und Modellen versagt.

8. Für die Erfüllung rechtlicher Anforderungen an die Ergebnisse der jeweiligen Designleistungen, deren Inhalt und die darüber angebotenen/erbrachten Leistungen und Produkte sowie deren konzeptionelle Vorbereitung ist der Kunde verantwortlich. UNISON schuldet insoweit weder rechtliche Beratung noch Recherche.

### **IV. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR BERATUNGS- UND VORTRAGSLEISTUNGEN**

1. Beratungsleistungen erbringen wir ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen. Soweit für die Beratungsleistungen und die Erhebung erforderlicher Daten Dritte herangezogen werden (etwa Maßnahmen der Marktforschung oder gutachterliche bzw. rechtliche Stellungnahmen), erfolgt die Heranziehung dieser Dritten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung namens und im Auftrag des Auftraggebers.

2. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung der Beratungsleistungen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beauftragung benannten Anforderungen, nicht jedoch ein bestimmtes Beratungsergebnis, da eine solche Festlegung aufgrund der für Beratungen typischen Beurteilungsspielräume nicht zielführend ist. Für Beratungsleistungen gilt Dienstvertragsrecht.

3. Soweit UNISON bzw. einzelne deren Mitarbeiter für Vorträge und Lehrveranstaltungen gebucht werden, erfolgt im Vorwege eine Abstimmung der zu behandelnden Themen bzw. Lehrpläne mit dem Auftraggeber. Innerhalb der vereinbarten Themenbereiche und Lehrpläne ist UNISON in der Gestaltung seiner Vorträge und Lehrveranstaltungen frei, auch insofern gilt Dienstvertragsrecht.

### **V. DRITTE**

VI. Wir dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen Dritte zur Leistungserbringung heranziehen, soweit nicht die Erbringung der Leistung durch uns oder gar einzelne Mitarbeiter persönlich ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Unsere Verantwortlichkeit für die uns obliegenden Vertragspflichten bleibt davon unberührt.

1. Werden Dritte im Auftrag oder auf Wunsch des Auftraggebers in die Leistung einbezogen (Fremdleistungen), haften wir für diese Dritten oder deren Leistung nicht. Für Auswahl oder Überwachung von Fremdleistungen bzw. deren Leistungsschuldner sind wir nur verantwortlich,

sofern dies ausdrücklich vereinbart ist und gesondert vergütet wird. Für etwaig an solche Dritten von uns leistende Vergütungen (Fremdkosten) können wir Vorkasse fordern und eine Beauftragung bis zum Zahlungseingang zurückstellen.

2. Wir erbringen unsere Leistung für den Auftraggeber. Eine Haftung gegenüber Dritten übernehmen wir nicht. Der Weitergabe oder Übertragung der Ergebnisse unserer Leistungen bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

## VII. MITWIRKUNGSPFLICHTEN

1. Der Kunde hat uns alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen mitzuteilen und uns bei etwaigen Problemen oder Änderungserfordernissen rechtzeitig zu unterrichten. Anweisungen sind so rechtzeitig zu erteilen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt.

2. Der Kunde hat die von uns genannten Voraussetzungen für unsere vertragsgemäße Leistung rechtzeitig und auf die erforderliche Art und Weise bereitzustellen.

3. Der Kunde übergibt uns nur solche Vorlagen und Materialien, deren auftragsgemäße Verwendung und Bearbeitung keine Rechte Dritter verletzt. Der Kunde stellt uns insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter sowie Schäden, Aufwendungen und Kosten frei.

4. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen sowie der ihm übergebenen Vor- und Zwischenergebnisse unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Abnahmen unverzüglich zu erteilen. Wir sind berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Arbeitsabschnitte eine Zwischenabnahme zu fordern. Die Abnahme einer Leistung gilt als erteilt, wenn sie vom Auftraggeber nicht innerhalb von 7 Tagen mit aussagekräftiger Begründung verweigert wird oder wenn der Kunde das Arbeitsergebnis nutzt. Danach erfolgende Beanstandungen gelten als nachträgliche Änderungswünsche. Abnahmen dürfen nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, sofern keine Abweichung von einem schriftlich vereinbarten Gestaltungsergebnis vorliegt.

## VIII. TERMINE

1. Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer- bzw. Leistungsfrist (nachfolgend „Liefertermin“) wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von UNISON vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage oder nicht von uns zu vertretende Nicht-, Falsch- oder Spätbelieferung. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.

2. Erhöht sich unser Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, können wir die angemessene Vergütung unseres tatsächlich entstandenen Mehraufwands verlangen.

## IX. NUTZUNGSRECHTE

1. Reinzeichnungen, Skizzen, Pläne, bildliche Darstellungen, Texte, Modelle, Fotografien, Filme oder sonstige Leistungsergebnisse von UNISON dürfen ohne unsere Zustimmung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Nachahmungen sind unzulässig. Alle Rechte an Entwürfen, Vorschlägen, Ausschreibungsunterlagen usw. verbleiben bei uns, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitig vereinbart. Die Überlassung bearbeitungsfähiger, hochauflösender Dateien („offene Dateien“) schulden wir nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist. Gleiches gilt für die Überlassung von Quelltexten (Sourcecodes).

2. Wir räumen dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte am Leistungsergebnis (Endergebnis) ein, die im Regelfall im Rahmen unseres Angebotes definiert sind. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung ist mit der Vergütung die Einräumung einfacher, nicht ausschließlicher Nutzungsrechte für Verwendungszweck, Nutzungsform und Nutzungszeitraum gemäß dem ursprünglichen Auftrag abgegolten. Jede weitergehende Nutzung, insbesondere in nicht vereinbarten Auflagen, geografischen Verbreitungsgebieten, in bzw. auf nicht ausdrücklich umfassten Medien, in bearbeiteter Form (soweit die Bearbeitung nicht für die vereinbarungsgemäße Nutzung zwingend erforderlich ist) und/oder in einem abweichenden Zeitraum bedarf einer ausdrücklichen zusätzlichen Rechtseinräumung durch UNISON. Auch die Begründung gewerblicher Schutzrechte an unseren Leistungsergebnissen, die Übertragung von Nutzungsrechten sowie deren Unterlizenzierung bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Alle Rechte an Zwischenergebnissen verbleiben vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung bei uns.

3. Soweit UNISON vom Auftraggeber mit der Teilnahme an einem Wettbewerb oder mit der Anfertigung einer Studie beauftragt wird, so dienen derartige Aufträge lediglich der Entwicklung von Lösungsfeldern und Varianten sowie der anschließenden Auswahl eines Entwurfes zur Realisation. Dem Auftraggeber werden von UNISON vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen ausdrücklich keine weitergehenden Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen eingeräumt, die wir für den Auftraggebern im Rahmen von Wettbewerben und/oder Studien erstellen; Gleiches gilt für die nicht freigegebene und hiernach realisierten Ergebnisse aus den Entwurfs- bzw. Konzeptphasen gemeinsamer Projekte.

4. Bei unberechtigter Nutzung ist der Kunde zur Vergütung dieser Nutzung verpflichtet, wobei unsere weiteren Ansprüche und Rechte unberührt bleiben. Die Mindestvergütung beträgt das 1,5-fache der für die Nutzung nach den Regelsätzen von UNISON zum Zeitpunkt der Nutzung zu entrichtenden Vergütung bzw. – sofern eine solche Vergütung nicht vorgesehen ist – der Regelvergütung nach für das jeweilige Arbeitsergebnis anwendbarem Vergütungstarifvertrag oder anwendbarer Honorartabelle, wobei für Kreativleistungen grundsätzlich der Vergütungstarifvertrag Design der „Alliance of German Designers“ (agd e.V.), für Fotografien abweichend die Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Zeitraum der unberechtigten Nutzung Anwendung finden, deren Angemessenheit der Kunde anerkennt. Unser Recht, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Alle Rechtseinräumungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des für die Gesamtleistung geschuldeten Entgelts. Es werden keine teilweisen Rechte bei teilweiser Zahlung eingeräumt. Eine Verwendung vor vollständiger Zahlung ist unberechtigt und unzulässig.

6. Soweit wir für den Auftraggeber Fremdmaterial bereitstellen (z.B. Stock-Fotos, deren Rechte bei Dritten liegen), hat der Kunde die hierfür jeweils geltenden Beschränkungen des Nutzungsrechts zu beachten. Für Internetseiten bereitgestellte Materialien dürfen in der Regel nicht im Rahmen anderer Internetseiten oder anderer Medien verwendet werden. Unsere Haftung für die Verletzung von Rechten Dritter durch den Auftraggeber, die in einer Überschreitung der durch Dritte eingeräumte Nutzungsrechte resultieren, ist ausgeschlossen.

7. Wir sind auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte berechtigt, unsere Leistungsergebnisse und deren Entwürfe nach deren Veröffentlichung durch den Auftraggeber im Rahmen unserer Eigenwerbung sowie zur Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere auch im Internet, insbesondere auch als Referenz, unter Benennung des Auftraggebers zu verwenden. Soweit wir für den Auftraggeber Leistungen im Bereich, Messestände, Ausstellungsdesign und Interior Design erbracht haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungsergebnisse nach deren Realisierung und Inbetriebnahme durch den Auftraggeber auf eigene Kosten in der Fläche des Auftraggebers zu dokumentieren und diese Dokumentation im Rahmen dieser Regelung (Ziff. 7, Satz 1) zu benutzen. Gleiches gilt für die Ankündigung von und die Berichterstattung über Vorträge sowie Lehraufträge. Soweit unsere Leistungsergebnisse im Bereich des Produktdesigns und/oder der Produktentwicklung durch den Auftraggeber im Rahmen einer Serienproduktion umgesetzt werden, stellt der Kunde UNISON ein Belegexemplar samt etwaiger Verpackung und Werbemitteln kostenlos zur Verfügung.

8. Der Kunde ist – soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde – verpflichtet, unsere Leistungsergebnisse sowie deren etwaige Verpackung im Rahmen deren Nutzung mit einem dauerhaften Hinweis auf UNISON „designed by UNISON“ zu versehen, der im Einzelfall mit uns abzustimmen ist. Bei Online-Nutzungen ist der Hinweis ergänzend mit einem Link auf unsere Domain „UNISON.de“ zu versehen. Leistungsergebnisse im Bereich, Messestände, Ausstellungsdesign, Exterior- und Interior Design sind auf Wunsch von UNISON an geeigneter Stelle im Sichtfeld des Nutzers mit einer Plakette im Format kleiner A6 zu versehen, die UNISON dem Auftraggeber auf eigene Kosten zur Verfügung stellt.

## X. EIGENTUMSVORBEHALT

Etwaige an den Auftraggeber gelieferte Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag in unserem Eigentum; Für den Fall, dass der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ist, auch darüber hinaus aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller Forderungen, die uns daraus zustehen.

## XI. RECHNUNGSSTELLUNG

1. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, insbesondere bei Zwischenabnahmen Zwischenrechnungen über den abgenommenen Leistungsteil. Gerät der Kunde mit der Begleichung einer Rechnung trotz Mahnung in Verzug oder erlangen wir Kenntnis von Umständen, die erhebliche Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Auftraggebers begründen (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder negative Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch ein anerkanntes Wirtschaftsauskunftsunternehmen) sind wir berechtigt, sämtliche bis dorthin erbrachten Leistungen abzurechnen und unsere Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einzustellen. Wir sind in diesem Fall (S. 2) ferner berechtigt, die Fortsetzung der Leistung von einer angemessenen Vorkasse für unsere voraussichtliche Vergütung sowie die voraussichtlichen Auslagen abhängig zu machen.

2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich unter Angabe sachlicher und nachprüfbarer Gründe widerspricht. Die Fälligkeit bleibt hiervon unberührt. Die Abrechnung monatlich fälliger Entgelte erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung jeweils zum Beginn eines Kalendermonats für den laufenden Monat.

3. Kann ein Auftrag aus nicht von uns zu vertretenden Umständen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden (insbesondere bei Kündigung des Auftraggebers gem. § 649 BGB), schuldet der Kunde uns für die entfallende bereits beauftragte Leistung eine Ausfallvergütung in Höhe von 70 % der für die jeweils entfallende Leistung zu entrichtende Vergütung. Ersparte Aufwendungen werden hierauf angerechnet, sofern die Aufwendung ausdrücklich Leistungsbestandteil und tatsächlich erspart ist (z.B. Reisekosten). Höhere ersparte Aufwendungen hat der Kunde zu beweisen.

4. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Der Kunde ist für eventuelle Steuern und Entgelte bzw. Beiträge an Verwertungsgesellschaften sowie für etwaige Abgaben an die Künstlersozialkasse selbst verantwortlich und hat diese Kosten zu tragen.

## XII. MÄNGELHAFTUNG

1. Nach erfolgter Freigabe durch den Auftraggeber sind wir von jeder Verantwortung für die Richtigkeit erstellter Vorlagen befreit. Wir haften ungeachtet der betroffenen Leistungs- oder Entwicklungsstufe im jeweiligen Projekt nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

2. Bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt nicht vermeidbare, material- und verfahrensbedingte Abweichungen von Proben, Mustern, Korrekturausdrucken oder sonstigen Vorlagen in Farbe, Größe und Gestalt von der endgültigen Produktion gelten nicht als Mangel.

3. Wir haften nicht für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit von Leistungsergebnissen, ferner nicht für deren Tauglichkeit zur Erlangung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte.

4. UNISON haftet nicht dafür, dass von UNISON erstellte Leistungsergebnisse und insbesondere deren Verwendung im Geschäftsbereich des Auftraggebers keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Eine Kollisionsrecherche auf entgegenstehende gewerbliche Schutzrechte oder etwaige sonstige rechtliche Recherchen oder Freigaben schulden wir ausdrücklich nicht.

### XIII. MÄNGELHAFTUNG FÜR VON UNS GELIEFERTE SACHEN

1. Mängelansprüche betreffend von uns gelieferte gebrauchte Sachen verjähren nach einem Jahr ab Übergabe an den Auftraggebern. Gegenüber Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für von uns gelieferte Sachen 1 Jahr und beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung erfolgt. Wir haften für Sachmängel im Übrigen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff BGB.
2. Unsere Haftung gemäß Ziff XII dieser AGB, insbesondere wegen Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für etwaig übernommene Garantien, bleibt von den Einschränkungen des vorstehenden Absatz 1 unberührt. Ebenso unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB für Unternehmer und unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
3. Mängelansprüche von Kaufleuten setzen voraus, dass diese ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen sind.
4. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) unsererseits besteht bei den von uns gelieferten Waren nur, wenn diese durch uns ausdrücklich angeboten und vereinbart wurde. Etwaige Herstellergarantien bleiben unberührt.

### XIV. SONSTIGE HAFTUNG

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir gegenüber dem Auftraggeber nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für etwaig übernommene Garantien. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig sind sowie solche, auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den doppelten Betrag der Gesamtvergütung für den Auftrag, anlässlich dessen der Anlass zur Haftung besteht, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter sowie auch entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie unsere Haftung für etwaig übernommene Garantien bleiben unberührt.

### XV. VERSCHWIEGENHEIT

Wir verpflichten uns, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen des Auftraggebers, die uns im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit verliert ihre Gültigkeit 12 (zwölf) Monate nach Beendigung der Projektarbeiten.

### XVI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dem Verbraucher hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird.
2. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Auftraggebern ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Hamburg.

Stand dieser AGB: Sep. 2024